

99032001063000, 99032001063000

Personenbezogene Daten - Sperrung von Daten

Heruntergeladen am 26.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/343877742/L100001>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99032001063000, 99032001063000
Leistungsbezeichnung I	Personenbezogene Daten - Sperrung von Daten
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Hessen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Personenbezogene Daten, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten, Sperrung, Datensperrung, Werbepostverhinderung, Datenspeicherung, Sperrung von Daten, Widerspruchsrecht gegen die Erhebung, gespeicherte Daten, Übermittlungssperre, Robinsonliste, Datenschutz, Datenschutzgesetz, Veröffentlichungssperren
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Datenschutz (032)

Modul	Sachverhalt
Verrichtungskennung	Sperrung (063)
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	Datenschutz, Auskünfte und Akteneinsicht (1150400)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	01.02.2013
Fachlich freigegeben durch	Hessischer Beauftragter für Datenschutz und Informationsfreiheit
Handlungsgrundlage	https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/lexsoft/default/hessenrecht_rv.html?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js_peid=Trefferliste&documentnumber=34&numberofresults=93&fromdoctodoc=yes&doc.id=jlr-VerfSchutzGHE1990pP18#docid:169500,20,17770101 https://www.gesetze-im-internet.de/bverfschg/_12.html https://www.gesetze-im-internet.de/bgsg_1994/_35.html https://dejure.org/gesetze/BKAG https://dejure.org/gesetze/BKAG https://www.gesetze-im-internet.de/stpo/_489.html https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/lexsoft/default/hessenrecht_rv.html?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js_peid=Trefferliste&documentnumber=34&numberofresults=93&fromdoctodoc=yes&doc.id=jlr-VerfSchutzGHE1990pP18#docid:169500,20,17770101 https://www.gesetze-im-internet.de/bverfschg/_12.html https://www.gesetze-im-internet.de/bgsg_1994/_35.html https://dejure.org/gesetze/BKAG https://dejure.org/gesetze/BKAG https://www.gesetze-im-internet.de/stpo/_489.html
Teaser	
Volltext	Jede öffentliche Stelle des Bundes, des Landes Hessen, der Gemeinden und Landkreise ist verpflichtet, die über Sie gespeicherten Daten zu sperren, wenn • Sie die Richtigkeit der gespeicherten Daten bestreiten

Modul

Sachverhalt

und sich weder die Richtigkeit noch die Unrichtigkeit feststellen lässt,
• ihre Verarbeitung unzulässig ist und die Löschung Sie in der Verfolgung Ihrer Rechte beeinträchtigen würde.

Was passiert nach der Sperrung der Daten?

Die Sperrung der Daten hat zur Folge, dass diese ohne Ihre Einwilligung nur noch in gesetzlich geregelten Ausnahmefällen verarbeitet werden dürfen. Von der Sperrung Ihrer Daten sind die Empfänger übermittelter Daten zu benachrichtigen, es sei denn, die Benachrichtigung erweist sich als unmöglich oder erfordert einen unverhältnismäßig hohen Aufwand.

Gleiches gilt, wenn die öffentliche Stelle unzulässig Daten über Sie in Akten speichert oder Ihre in Akten gespeicherten Daten zur Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich sind. Außerdem gilt dies auch, wenn ein Vernichten der gesamten Akte nicht in Betracht kommt und ohne die Sperrung Ihre schutzwürdigen Interessen beeinträchtigt würden.

Sonstiges

Nach § 35 des Bundesdatenschutzgesetzes haben Sie auch gegenüber nicht öffentlichen Stellen (also Unternehmen) grundsätzlich einen Anspruch auf Sperrung der zu Ihrer Person gespeicherten Daten, wenn

- im Falle Ihres Löschungsverlangens durch die Löschung gesetzliche, satzungsmäßige oder vertragliche Aufbewahrungsfristen entgegenstehen,
- Grund zu der Annahme besteht, dass durch eine Löschung Ihre schutzwürdigen Interessen beeinträchtigt würden,
- eine Löschung wegen der besonderen Art der Speicherung nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist,
- Sie ihre Richtigkeit bestreiten und sich weder die Richtigkeit noch die Unrichtigkeit feststellen lässt.

Erforderliche Unterlagen

Modul	Sachverhalt
Voraussetzungen	
Kosten	Die Antragstellung ist für Sie kostenfrei.
Verfahrensablauf	Durch einen Antrag an die jeweilige Stelle (Behörde oder Unternehmen), die Daten über Sie gespeichert hat, können Sie das Sperren der Daten anstoßen. Der Antrag kann formlos schriftlich, mündlich, telefonisch oder elektronisch gestellt werden.
Bearbeitungsdauer	
Frist	
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	
Ansprechpunkt	Wenden Sie sich an die Stelle, die Daten über Sie gespeichert hat.
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	Personal data - Blocking of data, Personenbezogene Daten - Sperrung von Daten